

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)
Antrag der ABO Wind AG, v. d. den Vorstandsvorsitzenden auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei
Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und
einer Nennleistung von 5.500 kW
im Gemeindegebiet Eslohe
-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ABO Wind AG, v. d. den Vorstandsvorsitzenden, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, auf ihren Antrag vom 30.04.2021 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in der Gemarkung Cobbenrode in der Flur 13 auf den Flurstücken 28 und 48 am 15.03.2023 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	GE 5.5-158	8194592.1	5.500	161	158	240	Cobbenrode	13	48
WEA 2	GE 5.5-158	8194592.2	5.500	161	158	240	Cobbenrode	13	28

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 65 und 74 der BauO NRW 2018,
- Abweichungen gemäß § 69 i. V. m. § 6 Abs. 2 der BauO NRW 2018
- Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz NRW i. V. m. § 9 BForstG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zur Nutzung von Waldflächen und zur Nutzung von Straßen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **13.04.2023** bis zum **27.04.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Eslohe

Zimmer 27 (Sitzungssaal der Gemeinde Eslohe), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe
Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02973/800 440 oder 02973/800460 erforderlich.

2. Stadtverwaltung Lennestadt

Zimmer 326, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt

Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und

Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Für die Einsichtnahme wird eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02723/608 611 empfohlen.

3. Genehmigungsbehörde:**Hochsauerlandkreis**

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid sowie der UVP-Bericht auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **13.04.2023** bis zum **27.04.2023** eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie der UVP-Bericht sind während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Einwender mehrheitlich im Hochsauerlandkreis wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde, der Gemeinde Eslohe und der Stadtverwaltung Lennestadt einzusehen.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 12.04.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40180-2021-04

Im Auftrag
gez. Kraft